

Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

März 2018

Ausgabe 01-2018

Verwaltungs- zentrum Aachen



Wir feiern Ostern

Feiern wir Leiden und Tod?
Kreuzigung, Passion
sie gehören dazu.

Aber wir feiern Ostern,
die Hingabe für Andere

Wir feiern das neue Leben
Dank Jesu Auferstehung



Infos aus dem Fachbereich Bau

Kohlenmonoxid – Die stille Gefahr

In den letzten Wochen wurde wieder über einige tragische Unglücksfälle aufgrund von Kohlen(stoff)monoxid in den Zeitungen berichtet. Kohlenmonoxid ist ein äußerst giftiges farb- und geruchs- und geschmacksloses Gas. Kohlenmonoxid entsteht bei einer Verbrennung von kohlenhaltigen Stoffen (z.B. Holz, Gas, Benzin, Kohle, Öl). Kritisch wird es, wenn dabei die Sauerstoffzufuhr nicht ausreichend ist.

Gefahrenquellen sind:

- Heizungsanlagen und Gasthermen mit Defekten oder
- Abgasrückstaus durch blockierte Abluft- und Zuluftwege.
- Grills und Kohleöfen, die in Innenräumen genutzt werden

Das Kohlenmonoxid verdrängt den Sauerstoff im Blut. Die Symptome sind leicht mit anderen Krankheiten zu verwechseln und bei hoher Belastung im Raum kann es sehr schnell zur (tödlichen) Bewusstlosigkeit kommen. Die Belastung wird in parts per million (ppm) gerechnet. Ab 200 ppm wird es kritisch. Bitte beachten Sie: Das sind gerade mal 0,02% der Atemluft.

Die Behandlung muss professionell in Überdruckkammern erfolgen. CO-Vergiftungen sind ein Notfall!

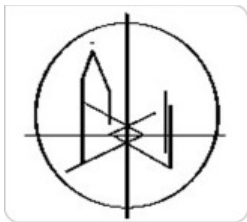
Eupener Str. 142
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070
Fax: 0241-45275030

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-aachen.de



Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

März 2018

Ausgabe 01-2018

Verwaltungs- zentrum Aachen



CO-Wert	Symptome
200 ppm	Geringe Kopfschmerzen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit nach 2 bis 3 Stunden.
400 ppm	Kopfschmerzen in der Stirn innerhalb von 1 bis 2 Stunden, lebensbedrohlich nach 3 Stunden.
800 ppm	Schwindel, Übelkeit und Schüttelkrämpfe innerhalb von 45 Minuten.
1600 ppm	Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit innerhalb von 20 Minuten. Bewusstlosigkeit innerhalb von 2 Stunden, Tod innerhalb von 1 Stunde möglich.
3200 ppm	Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit innerhalb von 5 bis 10 Minuten. Tod innerhalb von 25 bis 30 Minuten

(ppm=parts per million = 0,0001 % der Atemluft)

Kohlenmonoxid kann ausschließlich mit CO-Meldern zuverlässig aufgespürt werden. Diese sind ab 20 € erhältlich und funktionieren in der Regel für mehrere Jahre zuverlässig. Das Warnprinzip ist das gleiche wie beim Rauchmelder. Wenn es kritisch wird, folgt der laute Piepton.

Die Montage erfolgt aber idR nicht an der Decke sondern in der Nähe der Heizung oder Therme auf ca. 1 Meter Höhe an der Wand.

Aufmerksamkeit und eine kleine Investition kann hier Leben retten.

CO-Warnmelder sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bitte diskutieren Sie trotzdem in Ihren Gemeinden, ob Sie Heizungsräume in pfarrlichen Räumen und ggf. Mietwohnungen mit Etagenheizungen zum Schutz Ihrer Mitarbeiter und Mieter mit CO-Meldern ausstatten.

Achten Sie auch immer darauf, dass Lüftungsschlitze in Türen nicht verklebt werden.

Infos aus dem Fachbereich Finanzen

Anlagerichtlinien

Im Kirchlichen Anzeiger 01/2018 Nr. 3 ist die neue „Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen“ erschienen.

Diese erweitert die Spielräume zur Anlage der Gelder, so dass eine breitere Streuung möglich ist. Hierbei sollten Sie ihre unterschiedlichen kurz-, mittel- und langfristigen Verpflichtungen berücksichtigen, da einige der nun neu möglichen Anlageformen nicht kurzfristig aufgelöst werden können.

Die Richtlinie stärkt die Verantwortung der Kirchenvorstände für das Vermögen. Ziel ist weiterhin vor allem eine sichere Anlage der der Kirche anvertrauten Steuergelder und Einnahmen.

Wir empfehlen dringend bei Anlageüberlegungen der jeweiligen Bank die Richtlinie zur Kenntnis zu geben und sich im Rahmen des Beratungsprotokolls die Übereinstimmung des angebotenen Produktes mit der Richtlinie bestätigen zu lassen.

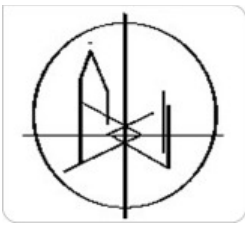
Bitte informieren Sie uns zeitnah über ihre Anlagen, damit wir die entsprechenden Buchungen und die Anpassung Ihres Anlagespiegels vornehmen können.

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070
Fax: 0241-45275030

E-Mail:
info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-aachen.de



Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

März 2018

Ausgabe 01-2018

Verwaltungs- zentrum Aachen



Das VWZ Aachen kann Ihnen auf Anfrage gerne die Höhe des Finanzvermögens zum Anlagezeitraum und damit die Höchstanlegessumme der jeweiligen Anlageform benennen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Anlagen mit automatischer Neuanlage der Erträge die Höchstsummen gelten. Ggf. muss auf die automatisierte Neuanlage verzichtet werden.

Zu beachten ist weiterhin die halbjährliche Anzeigenpflicht bei Anlagen über 100.000 € im Bereich

- verzinsliche Wertpapiere
- Anlagen in offenen Immobilienfonds, Wertpapierfonds und Mikrofinanzfonds und
- Beteiligungen.

Jeweils zum 30 Juni und 31.12. des Jahres müssen die Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen die zugehörigen Beschlüsse in Form von Protokollauszügen dem Generalvikariat nachweisen. Bitte senden Sie die Unterlagen direkt in die Abt. 4.3.

Rechnungen per E-Mail

Durch das Steuervereinfachungsgesetz von 2011 hat der Gesetzgeber die Rechnung per E-Mail der guten alten Papierrechnung zunächst gleichgesetzt.

Sobald Sie Rechnungen per E-Mail akzeptieren, sind diese im Ende auch Buchungsgrundlage. Für das Verwaltungszentrum wird als Beleg häufig ein Ausdruck mit schriftlicher Zahlungsanweisung erstellt.

Wichtig:

Trotzdem gilt für elektronische Rechnungen die Aufbewahrungsfrist. Der Gesetzgeber sagt: ursprünglich elektronische Daten müssen auch elektronisch aufbewahrt werden. Der ans VWZ gegangene Ausdruck alleine reicht nicht.

Erhalten Sie eine Rechnung ausschließlich per Mail, muss diese (zusätzlich) gespeichert werden und zwar so, dass sie nicht ohne weiteres verändert werden kann.

Belegwesen (Zahlungsanweisungen)

Als Ergänzung zur Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (KA 11.2017, Nr. 1.4 c) möchten wir Ihnen ein Formular als Eigenbeleg an die Hand geben (s. Anlage). Wir bitten Sie, dies immer dann an zu wenden, wenn es keine Rechnung eines Dritten gibt, aber Aufwendungen bezahlt bzw. erstattet werden sollen. Das Formular kann am Bildschirm ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Infos aus dem Fachbereich Personal

Personalbogen bei Neueinstellung und Nebenbeschäftigung

Die Anforderungen an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung oder Eingruppierung ändern sich immer wieder und machen regelmäßig Anpassungen der Personalbögen notwendig.

In CoMap finden Sie immer den aktuellen Personalbogen. Bitte verwenden Sie immer das aktuelle – derzeit 3-seitige – Formular, da es ansonsten zu Nachfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen kann.

Bei Mitarbeiter/innen, die eine zusätzliche Beschäftigung haben oder später aufnehmen, ist darauf zu achten, dass der Bereich im Personalbogen „Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen“ sorgfältig und umfassend ausgefüllt wird bzw. die entsprechenden Angaben für eine neu aufgenommene Nebenbeschäftigung nachgereicht wer-

Eupener Str. 142
52066 Aachen

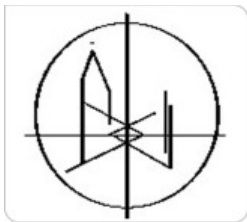
Tel.: 0241-4136070
Fax: 0241-45275030

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Unsere Website:

www.vwz-aachen.de



Informationen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

März 2018

Ausgabe 01-2018

Verwaltungs- zentrum Aachen



den. Nur mit Hilfe dieser Angaben kann die Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich korrekt beurteilt werden.

Schwerbehindertenabgabe

Für das Jahr 2017 wurden die Schwerbehindertenmeldungen erstellt. Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX sind private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX verpflichtet, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Für jeden unbesetzten Pflichtplatz muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Angerechnet werden beschäftigte Schwerbehinderte mit mindestens 18 Wochenstunden, die für mehr als 8 Wochen eingesetzt werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt je nach Quote beschäftigter Schwerbehinderter zwischen 125 und 320 Euro pro unbesetztem Pflichtplatz. Es lohnt sich also, bei den Mitarbeitern nachzufragen, ob jede Schwerbehinderung beim Dienstgeber angezeigt wurde, denn eine Verpflichtung für Arbeitnehmer zum Nachweis gibt es nicht.

Der Bezug von Arbeitsleistungen bei Schwerbehindertenwerkstätten hat in den letzten Jahren stark abgenommen. Die bezogenen Leistungen mindern die Ausgleichsabgabe, denn sie können mit 50% der ausgewiesenen Arbeitsleistung angerechnet werden.

In eigener Sache

Vorstellung Frau Ganster

Dieser Abschnitt ist in der Online-Fassung nicht sichtbar.

Wir wünschen Ihnen allen frohe Ostern!

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Tel.: 0241-4136070
Fax: 0241-45275030

E-Mail:
info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-aachen.de